

§ 11

(1) In Tagungen der Volkskammer kann nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden.

(2) Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung können die Fraktionen, das Präsidium, der Staatsrat, der Ministerrat und die Ausschüsse stellen.

§ 12

(1) Die Tagungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Beschluß von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(2) Alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände sind auch während der weiteren Beratung in der Volkskammer und in den Ausschüssen gegenüber jedermann, außer gegenüber den Abgeordneten, den Mitgliedern des Staatsrates und des Ministerrates, geheimzuhalten.

§ 13

(1) Gesetzentwürfe, Anträge und Vorlagen können vom Staatsrat, vom Ministerrat, von den Fraktionen der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, den Ausschüssen und dem Präsidium der Volkskammer eingebracht werden.

(2) Die Fraktionen der Volkskammer können gemeinsame Anträge, Vorlagen und Entschlüsse einbringen.

(3) Der FDGB hat das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagern.

§ 14

(1) Die Antragsteller haben das Recht, ihre Anträge und Vorlagen in einer Tagung zu begründen.

(2) Anträge und Vorlagen können bis zum Schluß der Lesung zurückgezogen werden.

(3) Anträge, mit Ausnahme derjenigen zur Geschäftsordnung, und Vorlagen sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich einzureichen.

§ 15

(1) Die Fraktionen, Ausschüsse und Abgeordneten haben das Recht, Anfragen einzubringen.

(2) Die Abgeordneten sind berechtigt, zur laufenden Debatte der Tagesordnung Anfragen zu stellen.

(3) Anfragen zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich einzureichen.

(4) Über Anträge, Vorlagen und die schriftlich eingereichten Anfragen wird vom Präsidium ein Verzeichnis geführt, das zur Einsichtnahme für die Abgeordneten ausliegt.

(5) Der Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder sind verpflichtet, auf die an sie während der Tagungen oder zwischen den Tagungen gerichteten Anfragen mündlich oder schriftlich zu antworten. Die Beantwortung kann unmittelbar in derselben oder in der näch-

sten Tagung erfolgen. Die schriftliche Beantwortung direkt an den Anfragenden muß spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

§ 16

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten. Das gleiche gilt für Beschlüsse gemäß Artikel 64 der Verfassung.

(3) Ein Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit ist nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig. Bei Abstimmungen über Schluß oder Vertagung einer Beratung ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit unzulässig.

§ 17

(1) Jeder bei der Abstimmung anwesende Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung teilzunehmen. Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder Erheben von den Plätzen.

(3) Das Präsidium stellt das Abstimmungsergebnis fest, das durch den Präsidenten bekanntgegeben wird.

IV. Die Vorbereitung von Entscheidungen und die Kontrolle der Durchführung

§ 18

(1) Der Staatsrat gewährleistet die gründliche und allseitige Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer.

(2) Der Staatsrat unterbreitet die Vorschläge zur Tagesordnung, sofern die Volkskammer darüber nicht selbst beschlossen hat.

(3) In Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer behandelt er Gesetzesvorlagen und prüft deren Verfassungsmäßigkeit.

§ 19

(1) Der Staatsrat unterstützt die Tätigkeit der Ausschüsse, insbesondere ihre umfassende Teilnahme an der Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer sowie ihr Zusammenwirken bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben und bei der Kontrolle der Durchführung der Gesetze.

(2) Über die Beratung von Vorlagen in Ausschüssen entscheidet, soweit von der Volkskammer nicht selbst dazu Beschluß gefaßt wurde, der Staatsrat. Der Staatsrat überweist den Ausschüssen die Vorlagen, sofern keine besondere Dringlichkeit vorliegt, mindestens 30 Tage vor deren Behandlung in den Tagungen der Volkskammer.